

Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 28.01.2015

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i. V. mit § 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung -ThürEntschVO-) vom 29. August 1995 (GVBl. S. 311) geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Form und Anspruch
- § 2 Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden
- § 3 Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung
- § 4 Entschädigung der Ausschussmitglieder
- § 5 Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Bürger
- § 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Form und Anspruch

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft entschädigt die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Mitglieder der Ausschüsse, die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden und alle anderen ehrenamtlich tätigen Bürger entsprechend der Bestimmung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger (§ 13).
- (2) Die Entschädigung der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.
- (3) Die Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und der Ausschüsse erfolgt nach der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) als monatliche Pauschale.
- (4) Die Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Bürger erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen als monatliche Pauschale.
- (5) Reisekosten werden nach den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 2

Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der erste Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Der zweite Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Ist der hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzende länger als zusammenhängend einen Monat verhindert seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, kann die festgesetzte Entschädigung des zur Vertretung bestimmten Stellvertreters monatlich nach den Regelungen des § 2 Abs. 1 verdreifacht werden.
- (4) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt monatlich.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Bürgermeister sind kraft Amtes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung und erhalten somit keine zusätzliche Entschädigung.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich.

§ 4

Entschädigung der Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 4,00 € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglieder sind.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich.

§ 5

Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Bürger

- (1) Jeder Wanderwegewart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt monatlich.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld tritt am 01.03.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20.11.2008 außer Kraft.

Kranichfeld, den 28.01.2015
Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld



Fred Menge
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld



Bekanntmachungsnachweis:

Die Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 28.01.2015 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 02/2015 vom 07. Februar 2015 bekanntgemacht.

Kranichfeld, den 23.04.2015
Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld



Fred Menge
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

